Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 140/2020

Amt:	Zentrale Dienste	Datum: 23.09.2020
Bearbeiter:	Corinna Evers	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	01.10.2020	öffentlich

Allgemeine Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 81 Abs. 3 S. 2 NKomVG
hier: Abberufung des Herrn Gerd Schierloh und Bestellung von Frau Verena Huppert mit Wirkung ab dem 02.10.2020

Sach- und Rechtslage:
Herr Gerd Schierloh übt bislang die Funktion des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 3 S. 2 NKomVG aus. Er hat nunmehr seine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand mit Ablauf des 31.12.2020 beantragt und fehlt bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund ausstehenden Urlaubs, so dass diese Vakanz zu besetzen ist.

Die allgemeine Vertretung bildet gemeinsam mit dem Hauptverwaltungsbeamten (=Bürgermeister) den kollegial geführten Verwaltungsvorstand der Gemeinde Stadland.

Der Sinn der allgemeinen Stellvertretung besteht nicht nur darin, für den Fall der Abwesenheit des Hauptverwaltungsbeamten den kontinuierlichen Geschäftsgang der Verwaltung zu gewährleisten, sondern auch darin, den Hauptverwaltungsbeamten zu entlasten (siehe Robert Thiele, Kommentar zu § 81 NKomVG, Rd.nr. 10).

Gemäß § 81 Abs. 3 S. 2 NKomVG beauftragt die Vertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten mit der allgemeinen Stellvertretung eine andere Person, die bei der Kommune beschäftigt ist, soweit nicht einer Beamtin/einem Beamten auf Zeit dieses Amt übertragen ist.

Leitende Beamtinnen und Beamte können gemäß § 108 NKomVG in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Da die Gemeinde Stadland diese Einwohnerzahl nicht erreicht, handelt es sich bei der allgemeinen Vertretung nicht um ein Beamtenverhältnis auf Zeit, vielmehr hat der Bürgermeister hier gemäß § 81 Abs. 3 S. 2 NKomVG das Vorschlagsrecht für die Beauftragung einer anderen bei der Kommune beschäftigten Person.

Als Bürgermeister möchte ich nunmehr von dem o.g. Vorschlagsrecht Gebrauch machen und schlage als Nachfolgerin für Herrn Schierloh Frau Verena Huppert vor. Frau Huppert hat Herrn Schierloh bereits in der Vergangenheit während seiner urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vertreten. Zwischen Bürgermeister und allgemeiner Vertretung muss eine besonders vertrauensvolle Zusammenarbeit gegeben sein, die ich bislang immer bestätigen konnte.

Es ergeht daher folgende Beschlussempfehlung:

Beschlussempfehlung:
Herrn Gerd Schierloh wird mit Wirkung vom 02.10.2020 die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters i.S.d. § 81 Abs. 3 S. 2 NKomVG entzogen. Die Funktion wird sodann Frau Verena Huppert übertragen.

Anlagen: